



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 24

Schlieben, den 19. September 2014

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Berichtigung des Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 25.05.2014	Seite 2
Bekanntmachung der Korrektur zur Feststellung der Ersatzperson	Seite 2
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Fichtwald und Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 3
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita) Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ der Gemeinde Fichtwald (Kita-Gebührensatzung)	Seite 3
Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Vorhaben- und Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Horstweg“ in der Stadt Schlieben	Seite 6
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 7
Bereitschaftsdienst	Seite 8
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 8

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresaboppreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Bekanntmachung über die Berichtigung des Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 25.05.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 26.08.2014 dem Wahleinspruch stattgegeben und folgendes neues Wahlergebnis festgestellt:

Stadt Schlieben

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben (berichtigtes Ergebnis)

	OT Berga/Krassig	OT Frankenhain	OT Jagsal	OT Oelsig	OT Schlieben	OT Wehrhain	OT Werchau	gesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen	435	120	99	156	1.136	178	132	2.256
Zahl der Wähler	225	83	57	101	590	113	97	1.266
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0	2	1	2	22	4	0	31
Zahl der gültigen Stimmen	673	243	168	293	1.686	325	289	3.677

Zahl der zu vergebenden Sitze	16	
Wahlvorschlagsträger	Stimmen	Sitze
CDU	1.544	7
DIE LINKE	397	2
Listenvereinigung Stadt Schlieben	1.376	6
TSV 1S7S Schlieben	360	1

Gewählte Bewerber	Name	Stimmen	Ersatzpersonen	Stimmen
CDU	Schülzchen, Cornelia	848	Richter, Volker	47
	Dr. Zug, Sebastian	152		
	Riediger, Anja	132		
	Lange, Kathrin	128		
	Weisbrodt, Jens	108		
	Frank, Heidemarie	76		
	Schischke, Edgar	53		
DIE LINKE	Dannhauer, Uwe	193	Lehmann, Günter	88
	Atlaß, Armin	116		
Listenvereinigung Stadt Schlieben	Förster Björn	206	Eule-Vornholt, Airine	118
	Richter, Helmut	196	Hilbrich, Lukas	93
	Puhlmann, Klaus	162	Dr. Wolf, Jürgen	71
	Katzschke, Peter	160	Zscherneck, Gerit	51
	Wobser, Marina	144	Forberger, Ulrich	40
	Schülzke, Reiner	135		
TSV 1878 Schlieben	Unger, Angela	225	Geister, Wolfgang	73
			Heider-Lauchner, Monika	62

* Veränderte Werte gegenüber dem ursprünglich festgestellten Wahlergebnis sind **fett** hervorgehoben.

Bekanntmachung der Korrektur zur Feststellung der Ersatzperson Stadt Schlieben

Durch die Berichtigung des Wahlergebnisses vom 25.05.2014 erhält Herr Peter Katzschke einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung und Herr Lukas Hilbrich verliert sein Mandat als Stadtverordneter und ist nun Ersatzperson der Listenvereinigung der Stadt Schlieben.

gez. Schülzke
Wahlleiterin

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 24.08.2014, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 25.-08./2014 zur Verlängerung eines Pachtvertrages
- 26.-08./2014 zur befristeten Einstellung einer Erzieherin in der Kita „Rappelkiste“
- 27.-08./2014 zur befristeten Einstellung einer Erzieherin in der Kita „Rappelkiste“
- 28.-08./2014 zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Hohenbucko
- 29.-08./2014 zur Erhöhung der unbefristeten wöchentlichen Arbeitszeit einer Erzieherin

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 26.08.2014, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 19.-08./2014 zum Antrag der Firma UKW Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Cottbus auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Hillmersdorf, Änderungsantrag wegen Erschließung vom 29.07.2014
- 20.-08./2014 zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald (Kita-Gebührensatzung)
- 21.-08./2014 zur Vergabe einer Hausnummer
- 22.-08./2014 zur Verlängerung eines Pachtvertrages
- 23.-08./2014 zum Verkauf des in der Gemarkung Naundorf, Flur 6 liegenden Flurstücks 334
- 24.-08./2014 zum Verkauf des in der Gemarkung Naundorf, Flur 6 liegenden Flurstücks 335
- 25.-08./2014 zum Verkauf des in der Gemarkung Naundorf, Flur 6 liegenden Flurstücks 328

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 26.08.2014, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen:

- 30.-08./2014 zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2014
- 31.-08./2014 zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
- 32.-08./2014 zur Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites
- 33.-08./2014 zum Entwurf zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben
- 34.-08./2014 zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus
- 35.-08./2014 zur Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben
- 36.-08./2014 zur Beantragung einer Bedarfszuweisung zur Durchführung notwendiger und unabweisbarer Investitionsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 3 BbgFAG
- 37.-08./2014 zur Vergabe von Wärmedämmarbeiten für die Energetische Sanierung am Haus II der Grund- und Oberschule Schlieben
- 38.-08./2014 zur Einstellung einer Person für den Einsatz im Drandorfhof
- 39.-08./2014 zur befristeten Einstellung einer Erzieherin

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 27.08.2014, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnehmen:

- 20.-08./2014 zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in Lebusa

- 21.-08./2014 zum Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in Lebusa
- 22.-08./2014 zur Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in Lebusa
- 23.-08./2014 zur Vergabe von Reparaturarbeiten im Schliebener Weg sowie Am Grunichsberg und Zum Buchengrund in Freileben
- 24.-08./2014 zur Vergabe von Rohbauarbeiten für die behindertengerechte Erweiterung und Zugang zum Saal in Lebusa
- 25.-08./2014 zur Vergabe von Dacharbeiten für die behindertengerechte Erweiterung und Zugang zum Saal in Lebusa
- 26.-08./2014 zur Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Heizungsanlage einer Wohnung Schulstraße 60 in Lebusa

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita) Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ der Gemeinde Fichtwald (Kita - Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald hat in ihrer Sitzung am 26.08.2014 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.
- (3) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird zusätzlich Essengeld erhoben.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

- (1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Kinder unseres Gemeindegebietes ohne Rechtsanspruch nach § 1 KitaG besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine Kita, wenn ein kostendeckender Elternbeitrag entsprechend der gewünschten Betreuungszeit entrichtet wird (siehe § 9).
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Gemeinde Fichtwald ist, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Wohnortgemeinde eine Bestätigung zum angemessenen Kostenausgleich erteilt hat.
- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit der Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.
- (5) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungsatzung der Gemeinde Fichtwald an.

§ 3

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensor-

geberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 Alternative 1 findet entsprechende Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten inner- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(5) Dem Amt Schlieben ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 4

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunfts berechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und/oder die Einrichtungsleiter können u.a. von dem Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,

- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf dessen Veranlassung das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung im § 6.

(4) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte das eine Änderung des Rechtsanspruchs zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft das Amt Schlieben.

(6) Die Gebührensatzung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich.

§ 6

Entstehen der Gebühr/Fälligkeit

(1) Die Gebührensatzung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Gebühr wird als Monatsbeitrag erhoben und zum 15. des laufenden Monats fällig und ist für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.

(3) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung wird die Gebühr wie folgt erhoben:

- Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
- Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag

(4) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Gebühren von zwei Monaten hat die Gemeinde als Träger der kommunalen Einrichtung das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

(5) Der Beitrag für Kinder bis zu 3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(6) Werden Kinder nach der Einschulung vom Kindergarten in den Hort umgemeldet, so wird der Beitrag für den Hort im Folgemonat nach der Ummeldung erhoben.

(7) Die Gebührensatzung bleibt während der Schließzeit der Einrichtung bestehen.

(8) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 7**Grundlagen für die Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

(2) Zur Berechnung der Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen und sonstige Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt. Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit abzüglich Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer bzw. bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben, Steuern auf die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Zahlungen an die gesetzliche Sozialversicherung oder entsprechende private Versicherungen. Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen z. B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind; Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB III und dem SGB II Arbeitsförderung, wie Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Eltern-, Kinder-, Übergangs- oder Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Personen zu Grunde gelegt, sofern beide die Eltern des Kindes sind.

(4) Nachweisbar gezahlte Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft werden in voller Höhe vom Einkommen abgesetzt.

(5) Weiterhin wird bei Arbeitnehmern der steuerliche Pauschalbeitrag für Werbungskosten vom Bruttoeinkommen abgesetzt. Nachgewiesene erhöhte Werbungskosten werden vom letzten Steuerbescheid zugrunde gelegt. Bei zwischenzeitlicher Anrechnung erhöhter Werbekosten ergeht ein vorläufiger Bescheid. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes für das für die festgesetzte Gebühr relevante Jahr wird der endgültige Bescheid erlassen.

(6) Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird das aktuelle Einkommen des Aufnahmemonats des Kindes in der Kindereinrichtung zugrunde gelegt.

(7) Einkommensveränderungen ab 10% sind unverzüglich (10 Werktage) nach bekannt werden einer zu erwartenden Einkommensveränderung anzugeben. Weiterhin sind Änderungen der familiären Situation (Änderung des Familienstandes, Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Aufnahme einer nichtselbständigen oder selbständigen Tätigkeit, Beschäftigungsmaßnahmen, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses u.a.) unverzüglich anzuzeigen. Daraus resultierende Änderungen des Elternbeitrages werden zum 1. des folgenden Monats festgesetzt. In jedem Fall ist jährlich einmal (aller 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung) eine erneute Erklärung zum Einkommen durch die Gebührenpflichtigen einzureichen, wenn zwischenzeitlich keine Einkommensveränderungen angezeigt wurden bzw. keine Erklärung zum Einkommen durch den Träger der Kindereinrichtung angefordert wurde. Erfolgt eine verspätete Meldung zum Einkommen, die eine Erhöhung des Elternbeitrages zur Folge hätte, erfolgt die Berechnung rückwirkend.

(8) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit der Erklärung zum Einkommen geeignete Unterlagen zum Nachweis der einzelnen Einkommensarten vorzulegen (z.B.: aktuelle Lohn-, Gehaltsbelege, Bescheide der Agentur für Arbeit, Wohngeldbescheid

usw.), bei Selbständigen z.B.: Bescheinigungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder Selbsteinschätzung. In diesen Fällen ergeht, falls nicht der Höchstbeitrag erhoben wird, ein vorläufiger Bescheid. Nach Vorlage des Steuerbescheides des Finanzamtes für das für die Festsetzung der Gebühr relevante Jahr erfolgt die Gegenrechnung und der Erlass des endgültigen Elternbeitragsbescheides.

(9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.

(10) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird der Höchstbeitrag erhoben. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben.

(11) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach §§ 33 und 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17 Abs. 1 S. 3 KitaG).

(12) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(13) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.

§ 8**Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit lt. § 1 Abs. 3 KitaG ein Mindestbeitrag für Kinder von 0 Jahre bis zum Schuleintritt wie folgt zu erheben:

bei bis zu 6 Betreuungsstunden	20,00 Euro
bei bis zu 8 Betreuungsstunden	27,00 Euro
bei bis zu 10 Betreuungsstunden	34,00 Euro

Für Kinder im Grundschulalter ist der Mindestbeitrag in diesen Einkommensgruppen wie folgt zu erheben:

bei bis zu 4 Betreuungsstunden	15,00 Euro
bei bis zu 6 Betreuungsstunden	23,00 Euro
bei bis zu 8 Betreuungsstunden	30,00 Euro

Die Bemessungsgrenze des monatlichen Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt

- für Alleinstehende mit einem Kind bei **1.032,00 €**
- für Familien mit einem Kind bei **1.300,00 €**

Für jedes weitere Familienmitglied ist ein Aufstockungsbetrag von **268,00 Euro** vorzusehen.

(3) Gebührensätze für die Mindestbetreuungszeit betragen:

(lt. § 1 KitaG Abs. 3 Satz 1 - Rechtsanspruch)

- für Kinder bis zur Einschulung bis 6 Stunden
- für Kinder im Grundschulalter bis 4 Stunden

Bei Jahreseinkommen, die über dem Einkommen für Mindestbeiträge und unter 36.000,00 Euro jährlich liegen, werden

- für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren 4,00 % des Einkommens
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung 3,00 % des Einkommens
- für Kinder im Grundschulalter 2,00 % des Einkommens als monatlicher Elternbeitrag erhoben.

anrechenbares monatliches Einkommen in €	Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren - Einschulung	Kinder im Grundschulalter
über 3.000,00	Höchstbetrag 120,00 €	Höchstbetrag 98,00 €	Höchstbetrag 60,00 €

(4) Gebühren bei erhöhtem Betreuungsbedarf

1. Für Kinder bis zur Einschulung wird für eine Betreuungszeit von über 6 bis 8 Stunden ein Betrag von zuzüglich 20 % und über 8 bis 10 Stunden zuzüglich ein Betrag von 25 % der Gebühren nach § 8 Nr. 3 dieser Satzung erhoben.
2. Für Kinder im Grundschulalter wird für eine Betreuungszeit von über 4 bis 6 Stunden ein Betrag von zuzüglich 20 % der Gebühren nach § 8 Nr. 3 dieser Satzung erhoben.

(5) Gebühren bei geringerem Betreuungsbedarf

1. Für Kinder bis zur Einschulung werden für eine Betreuungszeit von unter 6 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 15 % gemindert.
2. Für Kinder im Grundschulalter werden für eine Betreuungszeit von bis zu 2 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 15 % gemindert.
3. Für Kinder im Grundschulalter werden für eine Betreuungszeit von über 2 bis unter 4 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 10 % gemindert.

(6) Gebührenstaffelung nach unterhaltsberechtigten Kindern

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern wie folgt gestaffelt:

1. Kind = 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
2. Kind = 90 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
3. Kind = 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
4. Kind = 70 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
5. Kind = 60 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

(7) Gebühren bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird unabhängig vom Einkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ein Betrag in Höhe von 5,00 € je angefangene Betreuungsstunde erhoben.

§ 9**Beiträge für Kinder ohne Rechtsanspruch**

Für Kinder nach § 2 Abs. 2 dieser Gebührensatzung werden folgende Elternbeiträge je Betreuungsstunde erhoben:

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = 3,70 €
- für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung = 2,20 €
- für Kinder im Grundschulalter = 1,70 €

§ 10**Elternbeiträge für Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, für die mit keiner anderen kommunalen Einrichtung des Amtsbereiches ein Betreuungsvertrag besteht und die kurzzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldet werden. Der Beitrag wird je angefangene Betreuungsstunde in Höhe des Betrages nach § 9 entsprechend der Altersstufe erhoben.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) die Amtsdirektorin des Amtes Schlieben. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786) finden entsprechend Anwendung.

§ 12**Sonstige Regelungen**

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/ Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita - Gebührensatzung der Gemeinde Fichtwald vom 14.01.2013 außer Kraft.

Fichtwald, den 26.08.2014

gez. *Bulst*
Bürgermeisterin

gez. *Schülzke*
Amtsdirektorin

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in der Stadt Schlieben**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 26.08.2014 die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben beschlossen.

Die Festsetzungen für das Flurstück 311 sollen wie folgt geändert werden:

1. Änderung der Baugrenze in östlicher Richtung. Erweiterung des Baufeldes für die Errichtung einer Doppelgarage.
2. Grünordnerische Festsetzung: Anpflanzen einer 2-reihigen Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene 2. Änderung liegt vom

29.09.2014 - 30.10.2014

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,
donnerstags: 8:00 Uhr - 12:00 und 12:30 - 16:00 Uhr
dienstags: 8.00 Uhr - 12:00 und 12:30 - 18:00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr - 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

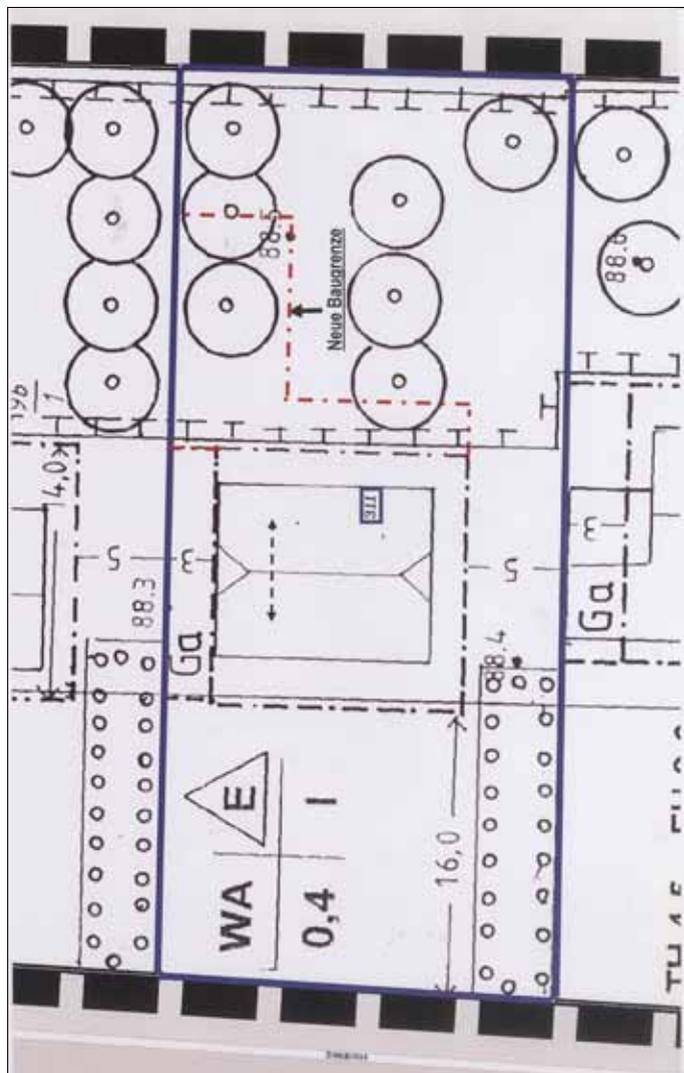
Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Unterlagen können im Internet unter: www.amt-schlieben.de unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Schülzke
Amtsdirektorin

Entwurf zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Änderungen der Festsetzungen für das Flurstück 311, Flur 9, Gemarkung Schlieben

1. Änderung der Baugrenze in östlicher Richtung. Erweiterung des Baufeldes für die Errichtung einer Doppelgarage.
2. Grünordnerische Festsetzung: Anpflanzen einer 2-reihigen Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze.



Immobilien

Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken

Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
 Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
 Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
 Objektbeschreibung: 4 WE vermietet
 Zu vermieten: eine 3 Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG
 Ausstattung: Bad/WC
 Ölheizung/Warmwasser
 - Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich
 - Energieausweis für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) liegt vor

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Lage:

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis:

Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Lage:

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 6 WE, zwei 1-Raumwohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93 m² und vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis:

Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Lagebeschreibung:

Herzberger Straße 10

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße:

1.315 qm

Objektbeschreibung:

Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Verkaufspreis:

91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Lagebeschreibung:

Herzberger Straße 11

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

- Grundstücksgröße:** 1.415 qm
Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, die drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen
- Verkaufspreis:** 88.000,00 €
Ratskeller
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Markt 05
- Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum
- Grundstücksgröße:** 722 qm
Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen
- Besonderheiten:** denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“
- Verkaufspreis:** 156.000,00 €
Bahnhofstraße 19
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben Bahnhofstraße 19
- Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)
- Grundstücksgröße:** 434 qm
Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

OT Wehrhain

Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung

durchschnittliche Größe: 250 qm

voll erschlossen und sofort bebaubar

OT Freileben

1 Baugrundstück mit einer Größe von 660 qm

teilweise erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben. Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 16.10.2014, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim Amt Schlieben Herzberger Straße 07 04936 Stadt Schlieben einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst****Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönevalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönevalde ist unter der zentralen Rufnummer **116117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben

03.10.2014 bis 11.10.2014

Arztpraxis B. Kneist, Schlieben

06.10.2014 bis 10.10.2014

Frau Dipl.-Med. Heidemarie Koerner, Schlieben

20.10.2014 bis 31.10.2014

Bekanntmachungen anderer**Behörden und Verbände****Einladung der Jagdgenossenschaft Schlieben**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schlieben sind hiermit herzlich zur Jahreshauptversammlung mit dem anschließenden Jagdessen **am 25.10.2014, um 19.00 Uhr** im Speiseraum der Grund- und Oberschule Schlieben eingeladen.

Tagesordnung:

Rechenschaftsbericht

Kassenbericht

Bericht des Kassenprüfers

Entlastung der Berichte

Wir bitten alle Mitglieder, sich in den ausliegenden Teilnehmerlisten einzutragen.

Auslageorte:

Volksbank Schlieben

Familie Schneider in Krassig

Lotto-Laden Madel in Schlieben

Herr Heinz Jahn in Berga

Der Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wehrhain

Die Jagdgenossenschaft Wehrhain lädt alle Eigentümer bejagbarer landwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Wehrhain zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Jagdessen

am 15.11.2014, um 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Wehrhain ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes

4. Bericht des Kassenführers

5. Bericht des Rechnungsprüfers

6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

7. Beschlussfassung zur Aufwandsentschädigung

8. Verabschiedung der alten Vorstandsmitglieder

9. Wahl des Jagdvorstandes

10. Bericht des Pächters

11. Diskussion zu den Berichten

12. Jagdessen und gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand möchte alle Mitglieder bitten, so weit es noch nicht erfolgt ist, einen aktuellen Eigentumsnachweis der bejagbaren Flächen durch entsprechende Auszüge (Grundbuch- bzw. Katasterauszüge) zur Mitgliederversammlung mitzubringen.

Zu unserer Mitgliederversammlung sind die Eigentümer mit Partner bzw. je Erbgemeinschaft ein Vertreter mit Partner eingeladen.

Diese Versammlung ist keine öffentliche Veranstaltung.

Der Jagdvorstand Wehrhain